

Das Bundesgesetz zur Stärkung der Liquidität von Unternehmen (Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz – ULSG)

Nationalrat und Bundesrat haben mit dem Bundesgesetz vom 18. 8. 2009 zur Stärkung der Liquidität von Unternehmen (kurz Unternehmensliquidationssicherungsgesetz – ULSG) ein staatliches Garantievolumen iHv 10 Mrd € aus dem Bankenhilfspaket zur Stärkung der Liquidität von Nicht-Finanzunternehmen umgewidmet. Der Gesetzgeber folgt damit einer auf der Hand liegenden gesamteuropäischen Entwicklung, Anreize für Kreditinstitute zu schaffen, Kredite wieder verstärkt an Unternehmen zu vergeben und bestehende Kredite zu verlängern.

Die bisherigen österreichischen Konjunkturpakete (im Wesentlichen geprägt durch die Bankenhilfspakete) haben nur bedingt Auswirkungen in Richtung Realwirtschaft gezeigt; sie waren faktisch lediglich auf eine Beruhigung des Interbankenmarktes gerichtet. Durch das ULSG soll der sogenannten Kreditklemme für Unternehmen (Banken schätzen Kredite in der Finanzkrise generell viel riskanter ein, als diese fundamental gesehen tatsächlich sind, dh Banken hätten bei gleicher Risikobewertung früher Kredite vergeben) begegnet werden. Vor diesem Hintergrund sollen also Unternehmen, die zu regionalen und nationalen Stützen der Beschäftigung zählen und vorübergehend in Liquiditätsprobleme geraten sind, die erforderlichen Finanzmittel zur Überbrückung der tief greifenden wirtschaftlichen Krise zugänglich gemacht werden.

1. Gemeinschaftsrechtlicher Rahmen

Gem § 1 ULSG wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, Garantien zugunsten mittelständischer bis großer österreichischer Unternehmen abzugeben, sofern sie sich zufolge der derzeitigen allgemeinen Finanzkrise in bloß temporären Liquiditätsschwierigkeiten befinden. Die Übernahme solcher staatlichen Garantien zugunsten von privaten Unternehmen als Begünstigte fällt unter den Beihilfenbegriff des Art 87 Abs 1 EG-Vertrag, wenn diese (i) dem Begünstigten einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen, (ii) nur für bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige gewährt werden, (iii) den Wettbewerb zu verfälschen drohen und (iv) den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gelten bspw Beihilfen zur Förderung der Entwicklung bestimmter Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete bzw zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaates (Art 87 Abs 3 EG-Vertrag).

Die Kommission hat das ULSG auf Antrag Österreichs gem Art 88 Abs 3 EG-Vertrag auf Basis der Mitteilung der Kommission zum vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu

Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise¹⁾ und der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Art 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften genehmigt.²⁾ Das ULSG ist am 25. 8. 2009 nach Bekanntmachung der Mitteilung der Entscheidung der Europäischen Kommission im BGBl am 24. 8. 2009³⁾ in Kraft getreten.

2. Innerstaatlicher Rahmen

Gem § 4 Abs 8 ULSG hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler Richtlinien für die nähere Bestimmung über den Nachweis der Voraussetzungen für die Haftungsübernahme, die Bedingungen und Auflagen, die Anwendung der Haftungsquoten, die Risikoklassen und das Entgelt für Haftungen nach dem ULSG festzulegen. Am 26. 8. 2009 hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt diese Richtlinien erlassen, womit das ULSG auch tatsächlich anwendbar geworden ist.

Obwohl die wesentlichen Grundpfeiler für das Maßnahmenpaket bereits mit den Gesetzgebungsbeschlüssen im Juli 2009 festgelegt waren, hat es bis zum September 2009 gedauert, bis die Staats-

garantien nach dem ULSG nunmehr auch praktisch für die österreichischen Unternehmen nutzbar sind. Konkret hat es auf politischer Ebene bis zuletzt vor allem an einem Einvernehmen über die mit der Inanspruchnahme der Staatsgarantien verbundenen Beschränkungen für die Vergütung von Organen, Angestellten und wesentlichen Erfüllungsgehilfen gefehlt.

3. Was ist Gegenstand der Haftung und wer sind die begünstigten Unternehmen?

Gegenstand der vom Bund übernommenen Haftung in Form einer Garantie können ausschließlich Forderungen (einschließlich mit der Kapitalforderung verbundener vertraglicher Zinsen und Kosten) von Kreditinstituten mit einer Bankkonzession nach dem Bankwesengesetz sein, die aus Kreditverträgen mit Unternehmen bestehen, welche die nachfolgenden Voraussetzungen gem § 2 Abs 1 Z 1–6 ULSG nachweislich kumulativ erfüllen, wobei sämtliche Voraussetzungen, die in den Z 3 bis 6 geregelt sind, nur bei Haftungsübernahme, während die Voraussetzungen nach Z 1 und 2 vom Zeitpunkt der Haftungsübernahme über die gesamte Dauer der staatlichen Haftung erfüllt sein müssen:⁴⁾

1) ABl C 83/01 vom 7. 4. 2009.
2) ABl C 155/02 vom 20. 6. 2008.
3) BGBl I 2009/78.

4) Vgl 60/ME XXIV. GP – Ministerialentwurf – Materialien zu § 2.

- a) Das Unternehmen muss seinen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich haben;
- b) das Unternehmen muss seine wesentliche operative Tätigkeit in Österreich ausüben;
- c) die gesamte Tätigkeit des Unternehmens muss außerhalb des Finanzsektors liegen;
- d) es handelt sich um kein KMU;
- e) das Unternehmen wies vor dem 1. 7. 2008 eine gesunde wirtschaftliche Basis auf und es ist zu erwarten, dass das Unternehmen die garantierten Verbindlichkeiten erfüllen kann; und
- f) das übernommene Risiko ist angemessen einschließlich dem externen Faktor der angemessenen Risikostreuung im Portfolio.

3.1. Österreichisches Unternehmen

Ein österreichisches Unternehmen iSd ULSG ist ein Unternehmen, das seinen Sitz oder seine Betriebsstätte in Österreich hat. Der Tatbestand des Sitzes richtet sich nach dem Ort, an dem sich die Geschäftsleitung befindet. Der Begriff Betriebsstätte wird grundsätzlich im Steuerrecht in Bezug auf Doppelbesteuerungsabkommen gebraucht und ist genauer in Art 5 Abs 1 OECD-Musterabkommen definiert. Eine Betriebsstätte ist demnach eine feste Geschäftsstätte, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Die formelle Abwicklung der Haftungsübernahme kann aber auch über eine Konzerngesellschaft im Ausland erfolgen. Nur der Kredit selbst, für den die Haftungsübernahme erfolgt, muss (ausschließlich) der österreichischen Konzerngesellschaft zugute kommen. Darüber hinaus muss das begünstigte Unternehmen seine wesentliche operative Tätigkeit in Österreich ausüben.

Was der Gesetzgeber dabei unter wesentlicher Tätigkeit versteht, wird sowohl vom Gesetzestext als auch von den Richtlinien offen gelassen. Als möglichen Anknüpfungspunkt, was unter „wesentlichen operativen Tätigkeiten in Österreich“ zu verstehen ist, könnte man die Verpflichtung des Kreditnehmers hinsichtlich einer Garantieerklärung ansehen, die aus dem Kredit gewonnene Liquidität nur für nachhaltige betriebliche Zwecke zu verwenden, die der Erhaltung der Geschäftstätigkeit in Österreich dienen.

3.2. Kein KMU

Bei dem begünstigten Unternehmen darf es sich um kein KMU (Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen) handeln. Maßgeblich für die Definition von KMUs ist die Empfehlung der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen,⁵⁾ wonach KMU Unternehmen sind, die (i) weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und (ii) deren Jahresumsatz höchstens 50 Mio € beträgt oder deren Jahresbilanz sich auf höchstens 43 Mio € beläuft, wobei der Umsatz abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger indirekter Steuern oder Abgaben zu berechnen ist. Klein- und Mittelunternehmen sind daher nach den Regeln des ULSG – anders als nach den Bestimmungen vergleichbarer anderer mitgliedstaatlicher Maßnahmenpakete – nicht begünstigt.⁶⁾

3.3. Gesunde wirtschaftliche Basis und positive Vorschau

Der Zweck des ULSG, der Liquiditätsstärkung zu dienen statt der Sanierung, kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass das begünstigte Unternehmen vor dem 1. 7. 2008 eine gesunde wirtschaftliche Basis gehabt haben muss. Keine Haftungen werden daher für Unternehmen übernommen, deren Eigenmittelquote weniger als 8% und deren fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre betragen,⁷⁾ oder wenn das Unternehmen gemäß den einschlägigen EU-Leitlinien in finanziellen Schwierigkeiten ist.⁸⁾ Symptome wie steigende Verluste, sinkende Umsätze, wachsende Lagerbestände, Überkapazitäten, verminderter Cashflow, zunehmende Verschuldung und Zinsbelastung sowie Abnahme oder Verlust des Reinvermögenswerts sind bei der Beurteilung, ob zum Stichtag 1. 7. 2008 eine gesunde wirtschaftliche Basis gegeben war, einzubeziehen.

Begünstigte Unternehmen müssen darüber hinaus aktuell in der Lage sein, die

- 5) ABl L 124/26 vom 20. 5. 2003.
- 6) Tatsächlich werden im Zusammenhang mit der Finanzkrise die KMUs in Österreich von verschiedenen anderen Förderprogrammen unterstützt. Insgesamt wurde von der österreichischen Wirtschaft dafür ein Volumen von 1 Mrd € zur Verfügung gestellt. Die rechtlichen Grundlagen dazu finden sich im Garantiesetz 1977, im ERP-Fonds-Gesetz und im KMU-FörderungsGesetz.
- 7) Insb bei Vorliegen eines Reorganisationsbedarfs gem § 22 Abs 1 Z 1 URG.
- 8) Vgl die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl C 244 S 2 vom 1. 10. 2004).

durch die Haftung garantierten Verbindlichkeiten während der Laufzeit der Haftung zu bedienen („positive Vorschau“). Bei Beurteilung der positiven Vorschau werden voraussichtlich dieselben Kriterien wie bei der Beurteilung zur Genehmigung des Antrags herangezogen. Diese Kriterien sind etwa Marktentwicklung, Marktstellung, Auftragseingang, Auftragsstand, Jahresabschlüsse, Konzernjahresabschlüsse, Beteiligungsverhältnisse, Unternehmenskonzept, Unternehmensplanung inkl Planannahmen, geplante Beschäftigungsentwicklung, Liquiditäts- und Kapitaldienstfähigkeitsplanung sowie Sicherheiten des Kreditnehmers. Denkbar wäre auch, zur Bestimmung der gesunden wirtschaftlichen Basis darauf abzustellen, ob der Bilanz des Unternehmens im letzten Geschäftsjahr vor dem 1. 7. 2008 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk durch einen österreichischen Wirtschaftsprüfer erteilt wurde.

3.4. Gegenstand der Haftung

Für die Haftung kommen Betriebsmittelkredite, Investitionskredite, aber auch Kredite zur fristgerechten Rückzahlung von Anleihen oder Kredite zur Aufrechterhaltung der Finanzierungsstruktur infrage. Demgegenüber sind Haftungskreditverträge und Forderungen von Kreditinstituten aus Factoring- und Leasinggeschäften nicht garantiefähig.

Die Erhöhung von Sicherheiten bei bereits bestehenden Krediten ist nach den Materialien nicht primäres Ziel des ULSG; die Übernahme einer Garantie im Zusammenhang mit der Verlängerung von bestehenden Krediten ist jedoch grundsätzlich möglich. Refinanzierungen unter Zuhilfenahme von Garantien gemäß ULSG sind daher denkbar.

4. Haftungsübernahme

4.1. Form und Grenzen der Haftung

- a) Nur Garantien: Gem § 1 ULSG übernimmt der Bund nur Haftungen in Form von Garantien im Zusammenhang mit der Finanzierung von Unternehmen.
- b) Euro-Haftung zur Vermeidung von Währungsrisiken: Es soll nur für Verbindlichkeiten in € gehaftet werden, um zu vermeiden, dass die Garantie zur Absicherung allfälliger spekulativer Währungsgeschäfte missbraucht wird.

- c) Die Haftung darf für ein begünstigtes Unternehmen einschließlich mit ihm verbundener Unternehmen den Haftungsbetrag von 300 Mio € an Kapital nicht übersteigen: Der Gesamtbetrag der übernommenen Haftungen ist mit 10 Mrd € limitiert, die revolvierend ausgenützt werden können.
- d) Umfang der Haftung zwischen 30 % bis 70 % und zusammen mit anderen Maßnahmen der öffentlichen Hand (zB Garantien nach Garantiesetz 1977) maximal 80 % des haftungsrelevanten Gesamtkreditbetrags; damit liegt das Eigenrisiko des Kreditinstituts bei mindestens 30 % bzw 20 %: Ziel des Gesetzes ist die Liquiditätsbeschaffung der begünstigten Unternehmen und nicht die Verbesserung der Risikosituation der Kreditinstitute. Die Kreditinstitute müssen daher ein Eigenrisiko von mindestens 30 % (inkl weiterer staatlicher Stützungsmaßnahmen für das konkrete Kreditgeschäft mindestens 20 %) tragen. Das soll bei den Kredit gebenden Banken den Anreiz schaffen, die Geschäftstätigkeit des Kreditnehmers zu überwachen und einen Kreditausfall zu verhindern. Das Unternehmen bezahlt im Gegenzug ein angemessenes Haftungsentgelt, wobei die von der Europäischen Kommission zur Bekämpfung der Krise beschlossenen Regelungen für staatliche Beihilfe zu berücksichtigen sind.

Die maximale Laufzeit der Haftung ist mit fünf Jahren beschränkt, wobei bei einer Haftungslaufzeit bis zu drei Jahren die Möglichkeit besteht, auch endfällige Kredite zu behaften. Bei fünfjähriger Haftungslaufzeit muss jedenfalls die erste Tilgung nach zwei Jahren erfolgen.

4.2. Art und Inhalt der Garantien

Die Garantien sollen den Erfordernissen der Refinanzierungsfähigkeit gemäß „General Documentation“ der Europäischen Zentralbank entsprechen und Basel II-tauglich sein. Die Garantien können ohne Zustimmung durch den Bund weder an Dritte übertragen werden, noch unterliegen sie der Pfändung (§ 7 ULSG).⁹⁾ Die vorgesehenen Verfügungs- und Pfändungsbeschränkungen sind erforderlich, um sicherzustellen, dass vom Bund im Zusammenhang mit Maßnahmen nach dem ULSG aufzuwendende Mittel auch

tatsächlich für die Liquiditätsbeschaffung zur Verfügung stehen. Das rechtsgeschäftliche Verfügungsverbot wirkt absolut.

5. Haftungsentgelt

Für die Übernahme der Haftung ist vom begünstigten Unternehmen ein Haftungsentgelt zu entrichten, das sich an der Ratingkategorie für das Kreditinstitut und drei Besicherungsstufen (hoch/mittel/niedrig) jeweils am aushaftenden garantierten Betrag an Kapital zzgl anteiliger Zinsen bemisst und quartalsweise zur Zahlung fällig ist. Beträgt der Multiplikator für das Haftungsentgelt bei einem Rating AAA und einer hohen Besicherung 40, so beträgt er bei einem Rating CCC und einer niedrigen Besicherung 980.

6. Antragstellung

Gem § 5 ULSG ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, die banktechnische Behandlung der Ansuchen und die Ausfertigung der Haftungsverträge an einen Bevollmächtigten des Bundes zu übertragen. Gem § 5 Abs 1 AusFFG ist die Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) dieser Bevollmächtigte. Anträge auf Haftungsübernahme sind vom Kreditinstitut in schriftlicher Form an die OeKB zu richten. Der Antrag ist zu begründen, wobei auch plausibel darzustellen ist, wofür die Kreditmittel eingesetzt werden. Die Ermächtigung zur Übernahme von Garantien ist bis 31. 12. 2010 befristet. Der Antrag auf Haftungsübernahme muss jedoch bis spätestens 12. 11. 2010 gestellt werden, um eine zeitgerechte Bearbeitung von Anträgen auf Haftungsübernahme sicherzustellen.

Gem § 6 Abs 1 ULSG ist zur Begutachtung von Ansuchen um Haftungsübernahme und Abgabe einer Empfehlung an den Bundesminister für Finanzen ein Beirat beim Bundesministerium für Finanzen einzurichten. Dem Beirat gehören als ehrenamtliche Mitglieder Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, der Oesterreichischen Nationalbank und der OeKB an. Gleichzeitig mit dem Antrag sind gem Punkt 4.2. der Richtlinie vom Antragsteller geeignete Nachweise (zB Liquiditätspläne, Geschäftspläne, Tilgungspläne) über die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Haftungsübernahme sowie Unterlagen und Informationen, die Aufschluss über die Bonität und

die Zukunftsprognose des Kreditnehmers geben, vorzulegen. Bei Antragstellung ist insb auch nachzuweisen, dass eine ausgewogene Finanzierungsstruktur aus Eigen- und Fremdfinanzierungsmitteln gegeben ist, welche der Erhaltung der Geschäftstätigkeit in Österreich dient. Im Einzelfall können die den Antrag bearbeitenden Stellen noch weitere Nachweise vom Antragsteller einfordern.

Der Bund kann dem Kreditinstitut oder dem Unternehmen im Einzelfall weitere Verpflichtungen auferlegen. Darüber hinaus hat auch das Kreditinstitut selbst eine Verpflichtungserklärung abzugeben. Die Abwicklung der Antragstellung wurde der OeKB übertragen, die auf ihrer Website Formulare im Zusammenhang mit der Antragstellung zur Verfügung stellt. Das Antragsverfahren läuft daher grundsätzlich sehr formalistisch ab, was Vorteile und Nachteile hat. Bis zu einem gewissen Grad ist für den Antragsteller (das Kreditinstitut) und das Unternehmen vorhersehbar, welche Voraussetzungen, Erklärungen und Unterlagen im Antragsverfahren zur Verfügung zu stellen sind. Der Gesetzgeber hat allerdings ausdrücklich vorgesehen, dass weitere Nachweise, Erklärungen und Informationen gefordert werden können. Es wird davon auszugehen sein, dass im Zusammenhang mit der Durchführung eines konkreten Antragsverfahrens ergänzende Beschränkungen, Informationen und Dokumente verlangt werden können. Das ULSG lässt auch den Rahmen für den konkreten Inhalt des Haftungsvertrages (§ 4 ULSG) – dieser wird im Gegensatz zu den anderen Dokumenten nicht in Formularform zur Verfügung gestellt – weit offen, sodass im Zusammenhang mit der Verhandlung des Haftungsvertrages weitgehende Spielräume in die eine oder andere Richtung offenstehen.

Bei Verstößen gegen eine Verpflichtung ist pro Verstoß des Kreditinstituts bzw des Unternehmens eine Pönale iHv 1 % des aushaftenden Betrags (Kapital, Zinsen, Kosten) zu leisten. Die Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

7. Beschränkungen des Kreditnehmers

Neben den Erfordernissen der Verwendung der aufgrund der Haftungsübernahme gewonnenen Liquidität für nachhaltige betriebliche Zwecke, die der Erhaltung der Geschäftstätigkeit in Österreich dienen, und der angemessenen Bedachtnahme auf die Erhaltung von Arbeitsplätzen

9) Eine ähnliche Regelung findet sich auch in § 4 FinStaG.

(einschließlich umfangreicher Bucheinsichts- und Prüfungsrechte des Bundes) erscheinen aus Sicht des Unternehmers insb die sich ergebenden Beschränkungen für Gehälter, Bezüge und Gewinnausschüttungen erwähnenswert.

Das begünstigte Unternehmen hat im Rahmen der „zivilrechtlichen Möglichkeiten“ die Vergütungen seiner Organe, Angestellten und wesentlichen Erfüllungsgehilfen danach auszurichten, dass den organschaftlichen Vertretern, leitenden Angestellten und wesentlichen Erfüllungsgehilfen keine unangemessenen Entgelte, Entgeltbestandteile sowie sonstigen unangemessenen Zuwendungen geleistet werden und für den Zeitraum der Haftung keine Prämien bezahlt werden, außer wenn das Haftungsentgelt ordnungsgemäß bedient wird, Gewinne bestehen, keine Dividendenbeschränkung durch den Beirat ausgesprochen wurde und die Prämie angemessen ist. Zusammenfassend ergibt sich, dass im Rahmen der zivilrechtlichen Möglichkeiten keine unangemessenen Entgelte bezahlt werden dürfen; werden jedoch Gewinne erwirtschaftet, das Haftungsentgelt bezahlt und bestehen keine vom Beirat erklärten Dividendenbeschränkungen, könnten aufgrund eines Umkehrschlusses sogar unangemessene Entgelte bezahlt werden.

In Bezug auf Gewinnausschüttungen hat das begünstigte Unternehmen zu erklären, dass diese für den Zeitraum der Haftungsübernahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst werden. Der Bund hat sich diesbezüglich ausdrücklich und nach dem Wortlaut der Richtlinie sehr weitgehend vorbehalten, dass der beim Bundesministerium für Finanzen eingerichtete Beirat Gewinnausschüttungen im Einzelfall beschränken oder gänzlich untersagen kann, wenn die Ausschüttung zu einer wesentlichen Verschlechterung der Liquidität beitragen würde oder der zukünftige Zugang zu Liquidität erschwert würde. Wie eingangs erwähnt, hat die Beschränkung der Vergütungen der Organe den Gesetzgebungsprozess verlangsamt. Anders als bspw in Deutschland, wo mit dem neuen Gesetz zur Angemessenheit

der Vorstandsvergütung bei der Festsetzung der Vergütung von Vorständen (VorstAG) verstärkt Anreize für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung gesetzt wurden¹⁰⁾ und Gehälter bei einer Verschlechterung der Lage des Unternehmens leichter gekürzt werden können, harren in Österreich entsprechende Empfehlungen der Kommission¹¹⁾ – neben einzelnen Regelungen wie im ULSG – einer gesetzlichen Umsetzung.

8. Ausstellung der Garantie – Haftungsfall – Haftungsbetrag

Die Garantieerklärung wird von der OeKB selbst ausgefertigt. Inhalt der Garantieerklärung sind insb der Höchstbetrag der garantierten Forderung, die Laufzeit, die Haftungsquote und das Haftungsentgelt. Die Garantie gilt als angenommen, wenn sie nicht binnen 14 Tagen vom Antragsteller ab Erhalt an die OeKB retourniert wird. Die Übernahme von Haftungen durch den Bund ist mit 31. 12. 2010 begrenzt.

Der Antrag auf Anerkennung des Haftungsfalls ist schriftlich bei der OeKB einzubringen. Ein Haftungsfall liegt vor, wenn der Kreditnehmer mit einer Zahlung aus dem garantierten Kredit länger als 90 Tage in Verzug oder zahlungsunfähig ist, oder wenn über den Kreditnehmer ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Der Bund ersetzt im Haftungsfall das zum Zeitpunkt des Eintrittes des Haftungsfalls aushaftende Kapital einschließlich der darauf entfallenden vertraglichen Zinsen und Kosten. Sämtliche Eingänge auf den Kredit nach

10) Die wichtigsten Bestimmungen des VorstAG zielen auf erhöhte Transparenz und Verantwortlichkeit bei der Festsetzung der Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat, sowie auf erweiterte Offenlegungspflichten gegenüber den Aktionären ab. Das VorstAG will eine Verhaltenssteuerung zu mehr Nachhaltigkeit erreichen.

11) Empfehlung der Kommission zur Ergänzung der Empfehlungen 2004/913/EG und 2005/162/EG zur Regelung der Vergütung von Mitgliedern der Unternehmensleitung börsennotierter Gesellschaften (ABl L 120 vom 15. 5. 2009, 28 ff); Empfehlung der Kommission zur Vergütungspolitik im Finanzdienstleistungssektor (ABl L 120 vom 15. 5. 2009, 22 ff).

Anerkennung des Haftungsfalls sind im Ausmaß der Haftungsquote abzugs- und spesenfrei an den Bund abzuführen.

Der Haftungsbetrag ist für Forderungen, die nach dem Kreditvertrag vor Anerkennung des Haftungsfalls fällig waren oder bei denen durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens Fälligkeit eingetreten ist, sofort fällig; ansonsten bestimmt sich die Fälligkeit nach den Fälligkeitsterminen gemäß Kreditvertrag. Fällige Haftungsbeträge sind vom Bund umgehend zu entrichten.

9. Zusammenfassung

Im Ergebnis wurde durch das ULSG ein im Bezug auf die Antragstellung sehr formalistischer Rahmen für die Gewährung von Mitteln für die Liquiditätsstärkung durch Garantieübernahmen für Bankkredite an Unternehmen geschaffen. Wie die konkrete Ausgestaltung des Haftungsvertrages aussieht, lässt der Gesetzgeber hingegen weitgehend offen, sodass bei der Gestaltung des Haftungsvertrages im Einzelfall weitgehende Verhandlungsspielräume bestehen, die insb auch die Unternehmen beschränkende Vorschriften und Maßnahmen (bspw die Beschränkung von Ausschüttungen an die Eigentümer) betreffen.

Grundsätzlich sind aus dem Gesetzestext des ULSG allerdings Tendenzen ableitbar, welche die Beschränkungen für Unternehmen bei Inanspruchnahme der Garantie auf den ersten Blick nicht überbürend erscheinen lassen.

Die immer wieder geäußerte Kritik am Gesetzesvorhaben, dass Garantien nur für Kredite österreichischer Banken und nicht etwa auch für Private Equity oder Mezzanin – Fonds – Finanzierungen bereitgestellt werden, könnte durch entsprechende Strukturierungen der Finanzierung eingefangen werden.

Unternehmen, die die Kriterien für ein begünstigtes Unternehmen grundsätzlich erfüllen, sind jedenfalls aufgrund des zu erwartenden Runs auf das Haftungsvolumen des Bundes gefordert, rasch gemeinsam mit den Kreditinstituten eine Strategie auszuarbeiten.

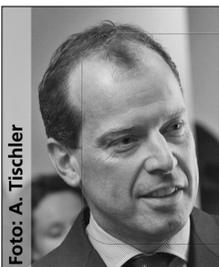


Foto: A. Tischler

Der Autor:

Mag. Dr. Markus Fellner ist Partner der Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH (fwp). Er ist schwerpunktmäßig im Gesellschaftsrecht tätig (M&A, Umgründungen, Unternehmensrestrukturierungen) und ist einer der führenden Wirtschaftsanwälte Österreichs im Bereich Banking & Finance. Die 1999 von ihm gegründete Sozietät zählt heute zu den größten Wirtschaftskanzleien Österreichs. Markus Fellner ist Autor zahlreicher Fachpublikationen im Bereich des Gesellschafts- und Bankrechts.